

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

291 (19.8.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 291 u. 292.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [19. Dez.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Dassermann, Baum, Bissing, Buhl, Gottschalk, v. Hslein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

125ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Die §§. 191 und 251 a. werden vom Präsidenten ebenfalls zur Diskussion ausgesetzt. Sie lauten:

§. 191. „Gegen das Erkenntniß des Bezirksstrafgerichts, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei (§. 188), hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen das Recht der Beschwerdeführung mit aufschiebender Wirkung an das Hofgericht. Gegen die Anordnung der Schlußverhandlung oder die Versetzung in den Anklagestand (§. 189) steht dagegen dem Angeeschuldigten das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb drei Tagen, jedoch nur alsdann zu, wenn entweder kein Gesetz die That mit Strafe bedroht, oder das Bezirksstrafgericht überall nicht zuständig ist, oder endlich, wenn da, wo ein strafgerichtliches Verfahren nur auf Anklage oder Anzeige der Betheiligten stattfinden kann, die Untersuchung von Amtswegen eingeleitet war.“

§. 251 a. „Dieser Recurs steht dem Verurtheilten unbeschränkt zu, dem Staatsanwalt aber gegen erstinstanzliche Erkenntnisse des Bezirksstrafgerichts oder des Hofgerichts nur in den Fällen des §. 268, Absatz 1, oder in so weit in andern Fällen die Beschwerde darin besteht, daß das Gericht in den von ihm selbst als wahr angenommenen Thatsachen kein Verbrechen erkannt, oder daß es dasselbe unrichtig bezeichnet, oder nicht das entsprechende Gesetz darauf angewendet habe.“

Beizel hält durch die bereits erfolgte Annahme des §. 54 alles Bedenken des Abg. Sander beseitigt; wenn der Staatsanwalt einen Antrag stelle, diese oder jene Person in Untersuchung zu nehmen, der Untersuchungsrichter aber Bedenken dabei finde, so bleibe diesem nichts anderes übrig, als sich an das Bezirksstrafgericht zu wenden und dessen Entscheidung darüber einzuholen.

Nach einer Diskussion zwischen den Abg. Beck, Böhme, Welcker und Tresurt über Zulässigkeit

oder Nothwendigkeit einer Bestimmung, wenn Dissens zwischen dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter über Einleitung einer Untersuchung stattfindet — erklärt

der Präsident, daß erst durch einen Zusatz zu §. 54 oder 55 klar gemacht werden sollte, daß das Bezirksstrafgericht darüber zu entscheiden habe.

Hecker. Die Frage, ob in dem Fall, wo das Bezirksstrafgericht erkannt habe, daß kein Grund zur strafrechtlichen Verfolgung vorhanden sei, dem Betheiligten gleichfalls der Recurs gestattet werden solle, hänge mit der von ihm vorher in Anregung gebrachten zusammen, ob man nämlich überhaupt dem Staatsanwalt einen Recurs gestatten solle. Werde ihm dieses Recht gegeben, so fordere die Rechtsgleichheit, daß es auch dem Betheiligten gestattet werden müsse, weil er hier gewissermaßen den Staatsanwalt vertrete. Im Fall man aber jenem keinen Recurs gestatte, werde dieselbe Consequenz eintreten.

Jungmanns hält die Aenderung der ersten Kammer zu §. 55 für vollkommen gerechtfertigt und consequent; eben so die Bestimmung zu §. 251. Die eigentliche Inconsequenz liege nur darin, daß man dem Staatsanwalt das Recht genommen habe, über die Thatfrage zu recurriren; diesem sollte abgeholfen werden.

Welcker sieht in dieser Behauptung den Satz aufgestellt: 1. weil man dem Staatsanwalt mehr Macht gegeben hat, so muß man diese noch mehr ausdehnen, 2. weil der Staatsanwalt jetzt das Recht hat, von dem Untersuchungsrichter die Einleitung einer Untersuchung zu verlangen, so muß er auch das von dem Abg. Hecker ihm bestrittene Recursrecht haben. Wenn zwei Behörden ein Mal entschieden, hier sei kein Grund zur Untersuchung vorhanden, so sei es offenbar übergenug.

Zittel hält die vorgeschlagene Aenderung der ersten Kammer in Beziehung auf den Recurs für einen beherzigenswerthen Schritt zur gegenseitigen Annäherung und Uebereinkunft beider Kammern. Er zweifelt, ob, wenn die Bestimmungen über die Stellung des Staatsan-

walts noch ein Mal an die erste Kammer gelangen, das Gesetz zu Stande komme, weil von dorthier das nächste Mal eine weniger günstige Bestimmung kommen möchte. Die öffentliche Meinung sei außerordentlich eifersüchtig darauf, daß das Verbrechen genau untersucht und bestraft werde, ungerechterweise sei oft sogar die öffentliche Meinung gegen ein freisprechendes Urtheil. Wenn nun die öffentliche Meinung sich entschieden dafür ausspreche, daß das Verbrechen zu entdecken gewesen wäre, im Fall das Gericht seine Schuldigkeit gethan hätte, so sei das allgemeine Rechtsgefühl auf eine entsetzliche Weise gekränkt — und hier müsse durch das Institut des Staatsanwalts ein Mittel gegeben seyn, gegen einen solchen nachlässigen Richter einzuschreiten; hier müsse ein Organ des Volkes, der Staatsanwalt, die öffentliche Meinung vertreten. — Uebrigens werde ihn dieß durchaus nicht bestimmen, dem Zusatz unbedingt seine Zustimmung zu geben, sondern dieß geschehe nur im Interesse des Vergleichs.

Staatsrath Jolly macht weiter geltend, daß gerade da, wo es sich um Einstellung der Untersuchung handle, die Gesamtheit ein Interesse habe, daß die Sache vollständig und gründlich erschöpft werde, welches in diesem Stadium noch nicht eingetreten sei, wie im Fall eines Erkenntnisses, wo alles Material zur Untersuchung erhoben sei, und wo der Staatsanwalt ja auch das Recursrecht habe.

Sander weiß von einer öffentlichen Meinung, die der Abg. Zittel hier bezeichnet, nichts, wohl aber von einer solchen, daß man nach jahrelangen Untersuchungen am Ende aller Ende freispreche. Er ist vollkommen mit dem Abg. Hecker einverstanden, und ihm scheint, daß in dem Falle, wo der Untersuchungsrichter und das Bezirksstrafgericht der Ansicht sind, die vorhandenen Anzeigen genügen nicht, gegen eine bestimmte Person die Untersuchung weiter, fortzusetzen, der Staatsanwalt, welcher seither Alles gethan, um die Untersuchung zu einem Resultat zu führen, auch anerkennen müsse, es sei nichts mehr zu untersuchen. Das deßfallige Erkenntniß sollte dann auch in so weit rechtskräftig seyn, daß es nur mit dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden könnte. Dieß sei auch um so weniger bedenklich, als ja der Staatsanwalt, wenn er neue Anzeigen entdeckt, die Einleitung einer neuen Untersuchung verlangen kann. Er glaubt, wenn hier eine Aenderung vorgenommen werde, so dürfte wohl die erste Kammer nachgeben. Sollte dieß nicht geschehen, so könnte man in zweiter Hand immer noch nachgeben, wenn aber nicht, so möchte freilich ein schlimmer Erfolg aus der neulichen Abstimmung über das Strafgesetz hervorgehen; wir kämen

am Ende in die Lage, das Strafgesetz ohne die Strafproceßordnung zu erhalten, was er für eine wahre Landeskalimität ansehen müßte.

Weizel findet, daß das System der ersten Kammer aller Folgerichtigkeit entbehre, denn während sie dem Staatsanwalt unbedeutende Dinge gebe, versage sie ihm das Wesentliche, was er nach des Redners Ueberzeugung haben muß, das Recursrecht, welches, wenn Demjenigen gegeben, der die öffentliche Staatsordnung gefährde und dadurch die Allgemeinheit beleidige, doch auch dem zustehen sollte, der die Interessen der verletzten Allgemeinheit, die Gesamtbürger, gegenüber dem einzelnen Verbrecher vertritt, und wenn man das Anklageprincip so weit ausgedehnt habe, daß nicht blos in der öffentlichen Verhandlung seine Thätigkeit als Kläger beginnt, sondern schon im ersten Augenblick, wo die Staatsbehörde gegen den Verbrecher einschreitet, so gehöre ihm das Recursrecht, welches er vernünftiger Weise in dem zweiten Stadium, in der Schlussverhandlung und nach gefälligem Urtheil, nach dem Regierungsentwurf habe, auch da, wo es sich um die Frage handle, ob überhaupt eine Untersuchung eingeleitet werden solle oder nicht. Durch die Abschneidung dieses Recursrechtes werde man mehr Mißtrauen in die Justiz aus säen, als man an Vertrauen gewinne, denn werde ein Verbrecher, den die Meinung des Volks als solchen bezeichne, nicht ein Mal in Untersuchung genommen, so werde das Volk sagen: wozu haben wir diesen Wächter des Gesetzes, wenn er nicht ein Mal die Macht hat, wenigstens die Thätigkeit der Gerichte in Bewegung zu setzen, damit sie untersuchen, ob die Thatumstände zur Einleitung einer Untersuchung begründet seien; — wollen wir ein Gesetz, so müssen wir uns vergleichen, alle unsere Ansichten lassen sich nicht verschmelzen.

Welcker kann nirgends einen Grund erblicken, eine Untersuchung weiter zu verfolgen, wenn zwei Gerichtsbehörden, die unabhängig und unparteiisch sind, aussprechen, es sei kein Grund zur Untersuchung vorhanden und nachdem der Staatsanwalt alles gethan hat, den Menschen schuldig zu finden. — Der Hr. Abgeordnete gegenüber spricht von Gleichheit, die der Staatsanwalt mit dem Angeeschuldigten haben sollte. O, diese Gleichheit ist gerade in dieser Beziehung sehr wenig vorhanden. Der Staatsanwalt reißt frei herum, wohnt Bällen und Vergnügungen bei, während der arme Angeeschuldigte unter der moralischen Last und Schuld einer schweren Anklage niedergedrückt, seiner Freiheit beraubt ist und durch eine unnöthige Recursausführung überdieß vielleicht noch viele Monate länger sitzen muß. Da ist keine Gleichheit. Ich will da-

von nicht sprechen, daß der Staatsanwalt mit der großen Macht gegenüber dem Hilflosen ausgestattet ist. Von der öffentlichen Meinung will ich auch nicht sprechen. Jedermann sieht ihn eben von seinem Standpunkt an, so auch die öffentliche Meinung. Ich glaube, wer einen edlen Sinn für Recht und Freiheit hat, wird auch in der öffentlichen Meinung die Unzufriedenheit finden, wenn Leute unschuldig in Untersuchung genommen werden, und ich will hiefür nicht ein Mal Jordan anführen. Es liegt aber gerade hierin ein Grund, den die Regierungen in's Auge fassen sollten, wie durch unnöthige Verlängerung der Untersuchung zuletzt gerade diese Unzufriedenheit unter den Bürgern entsteht, daß man unnöthig gequält werde. Es wird aber auch die neue Gefahr für den Angeeschuldigten entstehen, daß man ihn nicht gern gänzlich lospricht, weil damit doch ausgesprochen wäre, ein ganz Unschuldiger habe nun so lange unnöthig in diesem Criminalproceß gestanden, was gegen die Regierung und ihre Einrichtungen kein gutes Blut machen würde. Also in jeder Hinsicht halte ich Verlängerung des Untersuchungsverfahrens gegen den Angeeschuldigten für unnöthig und überflüssig und die Gegner halten es selbst dafür, und da bleibt zuletzt nichts übrig, als das alte Lied von der ersten Kammer. Es muß wirklich einen bedauerlichen Eindruck machen, wenn es sich um die Forderungen der Gerechtigkeit, der Humanität, der Garantien der bürgerlichen Sicherheit und Freiheit handelt, wo man uns sagen muß, wie gerade bei dieser Bestimmung: Hier ist nicht eigentlich ein politischer Dissens, sondern hier ist durch die Bestimmung eine Forderung der Gerechtigkeit, der Humanität und der bürgerlichen Freiheit verletzt, und wenn man uns dann sagen will: Seid inhuman, seid ungerecht und hart gegen die bürgerliche Freiheit, denn sonst verwirft das andere Haus das Gesetz. Ich überlasse es den Herren, die so sprechen, zu bedenken, welche Beleidigungen sie gegen das andere Haus, welche Beleidigungen gegen die Regierung sie damit aussprechen, wenn sie sagen: Auch wenn Ihr bewaffnet mit den Grundsätzen der Humanität, der Gerechtigkeit und der bürgerlichen Freiheit zu der andern Kammer kommt, deren Mitglieder größtentheils die Regierung selbst ernannt, Ihr werdet dennoch Eure Anträge dort nicht durchsetzen können. Ich will nicht von weitem sagen, welche Voraussetzung es gegen die erste Kammer ist, zu sagen, sie würde, weil es human und gerecht ist, nicht nachgeben. Die erste Kammer weiß recht wohl, daß diese Gesetzbücher die Macht der Regierung verstärken; ich glaube nicht, daß sie dieses Gesetz verwerfen wird und die Regierung hat auch den allerdringendsten Grund, ihr moralisches Ansehen hier in die

Wagschale zu legen. Eine solche Drohung ist kein Moment das einen ehrlichen Mann bestimmen darf.

Beck gibt dem Abg. Welcker Recht; wenn es sich von einer Forderung der Gerechtigkeit handle, so dürfe man darauf, daß jetzt die erste Kammer nicht beistimmen möchte, wenigstens so lange kein Gewicht legen, als man nicht wisse, ob sie wirklich nicht beistimme. Man müsse seine Ueberzeugung walten lassen und das, was Humanität und Gerechtigkeit fordert, geltend machen, werde es da drüben verworfen, dann sei erst zu erwägen, ob der Punkt von solcher Wichtigkeit, daß wahrhaft das materielle Recht gekränkt sei und also dadurch der ganze Entwurf scheitern müßte. Allein um eine derartige Frage handle es sich nicht, verletzt werde Niemand, wenn ein Rechtsmittel bestehe, zu prüfen, ob Grund dazu vorhanden sei, in der Untersuchung fortzufahren; der Angeeschuldigte leide darunter nicht mehr, als wenn der Untersuchungsrichter selbstständig in der Sache weiter fortfahre. Ueberhaupt werde der Fall an und für sich selten seyn und eine Meinungsverschiedenheit zwischen Staatsanwalt und Bezirksstrafgericht noch seltener. Wisse der Staatsanwalt Beweismittel zu bezeichnen und das Gericht verweigere sie zu erheben, so wäre es nicht Recht, jenem kein Rechtsmittel dagegen zu gestatten, wisse er aber keine zu bezeichnen, so sei nicht abzusehen, wie er zu einer Beschwerde kommen wolle.

Nachdem noch die Abg. Tresurt, Hecker und Zittel gesprochen, wird, mit Verwerfung des Antrags des Abg. Hecker, der Commissionsvorschlag angenommen.

§. 71 a.

„Der Untersuchungsrichter ist befugt, gegen Denjenigen, welcher sich bei dem gerichtlichen Verhör ein ungebührliches Betragen oder Beleidigungen gegen den Untersuchungsrichter zu Schulden kommen läßt, eine Strafe bis zu drei Tagen Gefängniß und, wenn der zu Bestrafende bereits verhaftet ist, eine dieser Strafe entsprechende gesetzliche Schärfung der Gefängnißstrafe zu verfügen.“

Welcker findet es grausam, einen Menschen im dunkeln Kerker dem Inquirenten gegenüber zu stellen und diesem eine Strafgewalt zu geben, ohne daß die Gerichte vermittelnd einzuschreiten vermöchten, da der Inquirent, auch wenn er ein guter Mann sei, in leidenschaftlichen Conflict mit dem Inquisiten kommen könne. Es verstehe sich von selbst, daß eine Beschwerde gegen ein solches Straferekenntniß Suspensiveffect haben müsse, wenn dieß aber bezweifelt werden wollte, so müsse eine ausdrückliche Bestimmung darüber in das Gesetz aufgenommen werden.

Hecker macht auf die bekannten Orerzi'schen Vorgänge aufmerksam, wo man durch Entziehung von Betren, mit

Ketten und Stockschlägen und allen möglichen Strafschärfungen den unglücklichen Weidig torquirt habe und verlangt, daß wenn der Artikel nicht ganz gestrichen würde, wenigstens Suspensiveffect statuiert werden müsse.

Sander und Weller äußern sich entschieden gegen die Nichtstatuirung des Suspensiveffectes und der letztere will eventuell wenigstens die Worte „ungebührliches Benehmen“ gestrichen haben, indem dieser Ausdruck die maassloseste Auslegung zulasse.

v. Stockhorn wendet ein, wenn man von dem Grundsatz ausgehe, daß man eine gesetzliche Bestimmung nicht geben dürfe, weil sie mißbraucht werden könnte, so müßte man alle aufgeben.

Bei der Abstimmung werden die Anträge auf Strich, so wie auf anschiebende Folge der Beschwerde verworfen, dagegen die Worte „ungebührliches Betragen“ gestrichen.

Während der Abstimmung bemerkt Weller, daß der Suspensiveffect, den auch das Gesetz von 1839 gebe, sich von selbst verstehe. Schaff entgegnet: Wir legen es anders aus.

Hecker fragt den Chef des Justizministeriums, ob im Wege der neueren Gesetzgebung, nicht der bisherigen beliebten Regulative, ein Gesetz über die Gefängnisvisitationen, bei welchen die Inhaftirten ihre Beschwerden vorbringen könnten, zu erwarten sei. Auf die verneinende Antwort des Staatsraths Jolly fragt Hecker weiter, ob es im Wege der Verordnung geschehen werde.

Staatsrath Jolly. So weit nothwendig — allerdings.

Die §§. 85 und 96 werden ohne Erinnerung angenommen. §. 106.

Der mehrfach unterstützte Antrag des Abg. Hecker, „zur Abschneidung der ungebührlichen Ausdehnung des Ausdrucks „dringende Fälle“ die Hausjuchungen auf die Voraussetzungen des §. 41, 1. und 2. zu beschränken“ wird verworfen.

Die §§. 112, 126 und 127 werden ohne Erinnerung angenommen.

§. 128.

Hier hat die erste Kammer auch die Häupter der standesherrlichen Familien von dem persönlichen Erscheinen bei der Schlußverhandlung und von der Confrontation befreit.

Straub. Ich stelle den Antrag, die Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen. Ich muß gestehen, meine Herren, daß ich die Privilegien nicht liebe, weil sie im directen Widerspruche stehen mit dem Vernunftrechte, welches größtmögliche Rechtsgleichheit fordert. Ich glaube, daß es unsere Aufgabe sei, nach Bervollkommnung unserer öffentlichen Rechtszustände zu streben, daß wir aber diesen

edlen Zweck nur dann erreichen werden, wenn wir den Forderungen des Vernunftrechtes Gehör geben, diesen Zweck jedoch offenbar verfehlen, wenn wir statt Rechtsgleichheit Privilegien statuiren. Wir sind zur Aufrechterhaltung der Rechtsgleichheit um so mehr verpflichtet, da der §. 7 der Verfassungsurkunde ausdrücklich festsetzt, daß die staatsbürgerlichen Rechte der Badener gleich seien, in so fern nicht namentlich eine Ausnahme darin gemacht sei. Zu meinem gestellten Antrage finde ich mich endlich um so mehr veranlaßt, wenn ich den Gegenstand in's Auge fasse, um den es sich hier handelt. Es handelt sich nämlich um die Frage, ob zur Schlußverhandlung auch die Standesherrn als Zeugen beigezogen, und ob dieselben auch mit anderen Personen confrontirt werden dürfen. Stellen Sie sich nun vor, meine Herren, es widersprechen die Ausagen der Standesherrn denen des Angeeschuldigten oder anderer Zeugen. Soll nun hier das Interesse des Staates, daß das Verbrechen gestraft werde, sollen Eigenthum, persönliche Freiheit, ja sogar das Leben des Angeeschuldigten weniger gelten, als die persönliche Rücksicht auf gewisse vornehme Personen? Man wird mir vielleicht einwenden, die Standesherrn gehören ja nach der Bundesacte zu der privilegirtesten Classe der Staatsbürger, allein es kann sich ja die fragliche Bestimmung der Bundesacte nur auf die damals bestandenen Privilegien beziehen, keineswegs aber auf solche, welche erst später geschaffen werden. Endlich stehen ja im §. 27 der Verfassungsurkunde die Prinzen des großherzoglichen Hauses in erster Reihe vor den Standesherrn, was nicht sein könnte, wenn der Ausdruck, die Standesherrn gehören zu der privilegirtesten Klasse, so ganz im strengsten Sinne zu nehmen wäre. Ich wiederhole meinen gestellten Antrag.

Weller findet diese Ausnahme auch durch das positive Recht nicht gerechtfertigt — durch die Verfassung seien alle Badener gleich,

Böhme. So schön der Satz sei, für den die Abgeordneten Straub und Weller ihre Lanze eingelegt, so lasse er sich doch im gesellschaftlichen Verhältnisse nicht überall durchführen; es gebe auch Rücksichten des Anstands.

Sander. Ist das unanständig?

v. Stockhorn hält dem Abg. Straub entgegen, daß die Unschuld dadurch nicht gefährdet seyn könne, indem, wenn sich ein wichtiges Moment in der Hauptverhandlung herausstelle, diese ausgesetzt und die Confrontation werde vorgenommen werden.

Weller. Die Confrontation soll ja nicht stattfinden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Straub verworfen.

Bei §. 131 wird der Antrag der Commission auf Strich ohne Discussion angenommen.

§. 132 a. Die erste Kammer verlangt den Strich des Paragraphen, welcher lautet: „Wenn da, wo der Angeschuldigte hinsichtlich einer von ihm angegebenen bestimmten Entschuldigungsthatfache sich auf das Zeugniß eines Staatsbeamten berufen hat, dem Letztern in Fällen des §. 132, Nr. 2, die Erlaubniß zur Zeugnishaftleistung verweigert wird, so ist zu Gunsten des Angeschuldigten anzunehmen, daß der Beamte die behauptete Entschuldigungsthatfache im Falle der Abhör wirklich bestätigt haben würde.“

Der mehrfach unterstützte Antrag des Abg. Wasser-
mann, auf Wiederherstellung des Paragraphen, wird angenommen.

§. 136.

Der Antrag des Abg. Welcker, dem Paragraphen hinzuzufügen, daß, wenn die Sache im Wege des Recurses in die öffentliche Verhandlung vor das Strafgericht komme, dann ebenfalls die Zeugen beeidigt werden sollen, — wird verworfen und der Paragraph in seiner vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Schluß der Sitzung.

126ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1844. Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Nolly, Ministerialrath Brauer.

Fortsetzung der Discussion über die Abänderung der ersten Kammer im Strafprozeßverfahren.

Zu den §§. 137 bis 147 wird nichts erinnert, und die Commissionsanträge werden ohne Widerspruch angenommen.

§. 157. „Gegen den Angeschuldigten, welcher auch nach seiner Vernehmung des Verbrechens verdächtig bleibt, kann der Untersuchungsrichter den Verhaft erkennen:

1. wegen Gefahr der Flucht,

a. wenn der Angeschuldigte als Ausländer, als heimatlos oder wegen herumziehenden Lebenswandels überhaupt der Flucht verdächtig ist; oder

b. wenn ein angesehener Inländer wegen getroffener Anstalten zur Flucht, oder aus andern besondern Gründen der Flucht verdächtig ist, und es sich hier um ein die amtsrichterliche Zuständigkeit übersteigendes Verbrechen handelt;

ferner

2. bei Verbrechen, die wenigstens Kreisgefängniß nach sich ziehen können, wenn nach den Umständen des Falls zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit seinen Mitschuldigen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde.“

Wasser-
mann stellt den Antrag: die Fassung der zweiten Kammer wiederherzustellen, welche, nach den frühern Beschlüssen, so weit möglich, den unnöthigen und zu vielen Verhaftungen führenden Untersuchungen ein Ende machen soll. Durch den Ausdruck „sich der Flucht verdächtig gemacht hat,“ solle nach dem Willen der zweiten Kammer bewirkt werden, daß der Gefangene oder der, der verhaftet werden soll, dazu beigetragen haben müsse, daß ein Verdacht der Flucht auf ihn falle, welche Fassung eine größere Garantie biete, als der von der ersten Kammer gebrauchte Ausdruck „verdächtig ist.“

Welcker unterstützt den Antrag, welcher bei der Abstimmung angenommen wird.

§. 159. „Gegen Denjenigen, der nach seiner Vernehmung des Verbrechens verdächtig bleibt, kann der Untersuchungsrichter auch ohne die Voraussetzungen des §. 157 den Verhaft erkennen, wenn

1. den Umständen nach wahrscheinlich ist, daß er im Falle der Verurtheilung von einer peinlichen, oder von einer zwei Jahre Arbeitshaus übersteigenden bürgerlichen Strafe getroffen werde;

2. wenn die That überhaupt noch mit Arbeitshausstrafe bedroht und zugleich von der Art ist, daß sie öffentliches Aergerniß erregt hat.“

Wasser-
mann trägt auch hier auf Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer an, welche dringenden Verdacht des Verbrechens zur Erkennung auf Haft verlangte.

Welcker unterstützt den Antrag, welcher bei der Abstimmung angenommen wird.

§. 165. Der Regierungsentwurf ist wieder herzustellen, lautend: „Wenn bei einem Aufruhr oder bei einer mit Verübung eines schweren Verbrechens stattgefundenen Schlägerei die Schuldigen nicht gleich bald ausgemittelt werden können, so ist der Untersuchungsrichter befugt, Alle, welche dem Vorgange anwohnten, und vom Verdacht der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festnehmen zu lassen. Er darf sie jedoch, so fern sich ihre Schuldlosigkeit nicht früher ergibt, längstens achtundvierzig Stunden in Gewahrsam behalten, Diejenigen ausgenommen, welche bis dahin in solchem Grade verdächtig geworden sind, daß sie nach anderweiten Bestimmungen der Verhaftung unterliegen.“

Weller beantragt die Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer, welche die Verhaftung auf Diejenigen beschränkt, die überhaupt verdächtig sind, während die erste Kammer alle Diejenigen verhaftet haben will, die dem Vorgang anwohnten und sich von dem Verdacht nicht ganz frei machen können; die Aenderung würde zur Folge haben, daß man die auf dem Plage Befindlichen festnähme, weil in dem ersten Augenblicke der Richter nicht wissen kann, welche von dem Verdacht der Theilnahme frei sind, oder nicht.

Bekk erklärt sich gegen diesen Antrag, weil es der Natur der Sache nach nicht anders möglich sei, als daß man auf eine leichte Weise eben Diejenigen, die überhaupt von dem Verdacht nicht frei sind, die also immerhin ein Verdacht trifft, festnehmen und von den Uebrigen absondern müsse, um eine Untersuchung einzuleiten, denn sonst wäre oft der Thäter gar nicht auszumitteln.

Hecker beruft sich auf den obersten Satz im Strafverfahren, wonach nur solche Leute verhaftet werden dürften, die irgendwie bedeutenden Verdacht auf sich geladen haben, welcher Satz durch die Fassung dahin umgekehrt werde, daß Alle eingesperrt werden sollen, bis sich herausstelle, daß sie nicht verdächtig sind.

Böhme bittet, man möge im Eifer für die Beschränkung der Untersuchungshaft nicht so weit gehen, daß dadurch die Wirksamkeit der Untersuchung selbst gefährdet werde.

Welcker hält die Sicherung der Freiheit unschuldiger Bürger gegen Mißgriffe für wichtiger, als daß im einzelnen Fall bei einer Schlägerei die Leute sogleich am Kopf genommen werden könnten und will deshalb die Fassung der zweiten Kammer wieder hergestellt haben.

Hecker bemerkt, zwischen dem positiv Verdächtigseyn und dem negativ von allem Verdacht ganz frei seyn, liegen die kleinen Verdachtsgründe in der Mitte, wornach der Untersuchungsrichter zur Captur schreiten könne.

Bei der Abstimmung wird Wellers Antrag angenommen.

§. 170. Der Regierungsentwurf ist wieder herzustellen, lautend: „Es dürfen dem Gefangenen gewohnte Bequemlichkeiten und Beschäftigungen nicht versagt werden, in so fern sie mit dem Zwecke des Verhafts vereinbar sind und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden. Insbesondere wird ihm auf seine Kosten Licht gestattet, wenn dabei keine Gefahr zu besorgen ist.“

Welcker beantragt die Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer, nach welcher den Inhaftirten auch Gewohnheitsgenüsse, welche mit der Ordnung des Hauses verträglich sind, gestattet werden sollen, und führt ein

Beispiel an, wornach die Verfassung des Schnupstabaks einen Inhaftirten auf das allertiefste deprimirt habe. Er sieht in der Verfassung solcher unschuldigen Genüsse eine Barbarei, ein Torturmittel in der Hand des Untersuchungsrichters.

Hecker macht darauf aufmerksam, daß die erste Kammer die Fassung der zweiten mit einer sehr geringen Mehrheit abgelehnt habe, namentlich seien gegen die Verwerfung gewesen: die Herren Obkircher, Nebenius, von Marschall, Hüffel, — er zögert deshalb keinen Augenblick, auf Wiederherstellung des Artikels der zweiten Kammer zu dringen.

Böhme entgegnet, im Regierungsentwurf sei dafür gesorgt, daß solche Plackereien nicht stattfinden könnten und w. u. z. auch ein Mal ein Inquirent in seinem Verfolgungseifer so weit gehen und z. B. das Tabakschnupfen versagen sollte, so siehe dem Vertheiligten die Beschwerde an das Obergericht frei, welches gewiß abhelfen werde. Bei einer so unwichtigen Sache kann er nicht dafür stimmen, daß man der ersten Kammer widerspreche.

Sander will gerade deshalb, damit keine Beschwerde nothwendig werde, das Wort Genüsse wieder in den Artikel aufgenommen haben, hält auch die Sache nicht für so unbedeutend, denn die Erfahrung habe zur Genüge bewiesen, daß man wirklich zu Zwecken verschiedener Art solche höchst unschuldige Genüsse den Untersuchungsgefangenen versagt habe.

Straub muß dem Abg. Sander vollkommen beistimmen. Von der andern Seite wende man immer ein, man solle zu dem Richter das Vertrauen haben, daß er keine Grausamkeiten begehen werde; seiner Ansicht nach aber müsse man gerade bei dem Strafproceß von dem Grundsatz ausgehen, daß ihm nicht zu trauen, d. h. daß er der Willkür oder des Irrthums fähig sei, zu deren Verhütung im Gesetz bestimmte Normen festgestellt werden müßten, innerhalb welcher sich der Richter zu bewegen habe.

v. Stockhorn sieht in dem Hauptgrundsatz, der an der Spitze des Regierungsentwurfs stehe, daß kein Gefangener Beschränkungen unterworfen seyn solle, welche der Zweck der Untersuchung nicht absolut gebiete, alle geäußerten Bedenklichkeiten widerlegt.

Bei der Abstimmung wird die beantragte Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 171. Vorschlag der Commission, den von der ersten Kammer angenommenen Regierungsentwurf beizubehalten:

„Der Gefangene ist befugt, Briefe, nachdem sie der Richter unbedenklich gefunden hat, an Andere abzusenden, oder von Andern zu empfangen.“

„An höhere Justizstellen und Justizaufsichts-Behörden darf der Gefangene Briefe absenden, ohne daß der Richter davon Einsicht zu nehmen berechtigt ist.“

v. J g s t e i n trägt auf Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer an. — Die zweite Kammer sagt: der Gefangene dürfe Briefe absenden und empfangen; allein während der Untersuchung und so lange Gefahr einer Beeinträchtigung oder Verzögerung der Untersuchung vorhanden, seien sie dem Richter vorzulegen; — dieß ist ganz in der Ordnung. Dagegen sagt die erste Kammer: der Gefangene dürfe Briefe schreiben und empfangen, wenn sie der Richter vorher durchgesehen habe. Hieraus geht hervor, daß wenn auch die Untersuchung beendigt, das Urtheil aber noch nicht gefällt ist — und zwischen beiden kann ein längerer Zeitraum liegen — er keinen Brief schreiben und keine Nachricht erhalten darf. Dieß ist eine große Härte. Wir haben auch in dieser Hinsicht Beispiele. Jordan darf an Niemand mehr als an seine Frau schreiben; alle übrigen Briefe sind ihm verboten, wenn er sie nicht vorher dem Richter vorlegt. Er hat aber erklärt, daß er sich zu einer solchen Herabwürdigung nicht verstehen könne, es sei keine Gefahr vorhanden, wenn er correspondire, denn die Untersuchung sei beendigt. — Ein Postschein könne aus sehr natürlichen Gründen verlangt werden, um zu wissen, ob der Brief nicht durch Nachlässigkeit, wenn auch nur des Dieners, liegen geblieben sei.

Nach einer Diskussion einerseits zwischen den beiden Herren Regierungscommissären und dem Abg. Jungmanns, andererseits den Abg. Hecker, Sander, Welcker, dem Antragsteller und dem Abg. Knapp, welcher letztere zwischen politischen und gemeinen Verbrechen unterscheidet, wird der §. 171 nach der früheren Fassung der zweiten Kammer, jedoch mit Hinweglassung des Zusatzes wegen des Postscheins angenommen.

§. 172.

Welcker verlangt die Wiederherstellung des von der ersten Kammer als angeblichen Pleonasmus gestrichenen Satzes: „oder mit dem er sich zu berathen wünscht,“ weil der Inquisit Jemanden zu Rath zu ziehen beabsichtigen könne, mit dem er, nach des Richters Ansicht, in keinem Geschäftsverhältnis stehe.

Welcker und Hecker unterfügen in weiterer Ausführung den Antrag. Nachdem der Berichterstatter von Stockhorn für Annahme des Commissionsvorschlages gesprochen, wird bei der Abstimmung der Antrag des Abg. Welcker angenommen.

§. 175. Nach dem Regierungsentwurf, in folgender Fassung: „Die Wiederaufhebung des Verhaftes kann, die

Fälle des §. 158 ausgenommen, nur mit Zustimmung des Staatsanwalts oder, wenn der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt verschiedener Meinung sind, nur durch das Bezirksstrafgericht verfügt werden.“

„Die Beschwerdeführung des Staatsanwalts gegen den Beschluß des Bezirksstrafgerichts, welcher den bloß vom Untersuchungsrichter erkannten, oder auch nachmals bestätigten Verhaft gegen Sicherheitsleistung oder ohne solche wieder aufhebt, hat aufschiebende Wirkung, so fern sie gleich bei Eröffnung des Beschlusses angezeigt und binnen drei Tagen ausgeführt wird.“

Hecker beantragt den Strich des zweiten Satzes, weil dadurch der Verfolgungssucht des öffentlichen Anklägers Thür und Thor geöffnet werde.

Bei der Abstimmung wird der Antrag genehmigt.

§. 182 mit Streichung des Schlusssatzes: „oder verstärkt wenigstens den gegen ihn bestehenden Verdacht.“

Hecker stellt im Interesse der Concordanz der Gesetzgebung den Antrag auf Strich des ganzen Satzes, wogegen die Weigerung sofort die Wirkung einer für die Schuld des Angeklagten sprechenden Anzeigung haben soll — wogegen die Bestimmung getroffen werden müßte, daß die Weigerung lediglich den gegen ihn vorliegenden Verdacht noch verschärfen könne.

Jungmanns glaubt, da es lediglich dem Richter freistehet, auf welche Weise er irgend eine Anzeigung würdigen wolle, so werde es hier von keiner großen Bedeutung seyn, wenn man der ersten Kammer nachgebe.

Bell: Es verstehe sich von selbst, daß es eine Anzeigung sei, wenn der Angeschuldigte auf eine Frage, die auf das Verbrechen Bezug hat, und durch deren Beantwortung er die Schuld von sich ablehnen soll, keine Erklärung gibt, sondern sagt, daß er die Antwort verweigere; der ganze Grund des Artikels sei indessen lediglich der, damit dem Mann bemerkt werde, daß die Verweigerung der Antwort ihn verdächtig mache, um ihn zu veranlassen zu bedenken, ob er sich durch seinen Eigensinn, der ihn vielleicht oft allein die Antwort verweigern lasse, in Schaden bringen wolle.

Welcker hält die Fassung des Artikels für unjuristisch und bedenklich, denn wenn auch wirklich nach den Umständen des Falls die Antwortverweigerung einen Menschen verdächtig mache, so sei es dennoch unrichtig zu erklären, daß es auf jeden Fall gelten solle, und dann noch weiter in Betracht, daß wenn ein Mal eine Verweigerung zu einer juristischen Anzeige gestempelt sei, sie in Verbindung mit Zeugenaussagen als Beweisminimum dastehe und ein Mensch verurtheilt werden könne, dessen verweigerter Ant-

wort vielleicht mit einem Weicht- oder Familiengeheimniß oder mit Geschäftsverhältnissen im Zusammenhang stehe, und er sich lieber auf das Ganze nicht einlassen wollte, als sich und Andere in Nachtheil zu bringen oder sein Gewissen zu verletzen. Alles praktisch Heilsame wäre erreicht, wenn man sagte: die Weigerung könne als Anzeige gelten.

Sander hält den Satz für unlogisch und schlägt vor, den Passus, welcher von der Wirkung einer Anzeige spricht, zu streichen, dagegen als eine Art von Compelle für das Antworten die Bestimmung festzusetzen, die Weigerung verstärke den gegen den Angeschuldigten sprechenden Verdacht, worauf Legterer vorher aufmerksam zu machen wäre. Uebrigens werde sich der Untersuchungsgefängene an jenen bekannten Inquisiten erinnern, der auf alle Fragen antwortete: non mi ricordo (ich erinnere mich nicht).

Hecker macht darauf aufmerksam, daß der Untersuchungsrichter consequent auch aus der verweigten Antwort auf eine Suggestivfrage eine Anzeige schöpfen könnte.

Staatsrath Jolly bemerkt: Wenn es das Ziel der Herren ist, daß das Gesetz zu Stand komme, so nähern Sie sich durch die heutigen Beschlüsse dem Ziele nicht, denn Sie schaffen Schwierigkeiten über eine Reihe meistens unbedeutender Bestimmungen, von denen man sagen kann, es sei gleichgiltig, ob man die Sache so oder so faßt. Weichen Sie von den Beschlüssen der ersten Kammer immer ab, so fördern sie den Zweck in keiner Weise. In dessen kann ich nicht hindern, so fortzufahren.

v. Jgstein: Es hat Jeder seine Ueberzeugung.

Staatsrath Jolly: Allerdings. Machen Sie, daß das Gesetz verworfen wird, so hat die Sache ein Ende.

Der Antrag des Abg. Hecker wird hierauf abgelehnt, dagegen nach dem Antrage des Abg. Welcker beschloffen, in dem Paragraphen auszusprechen, daß die Antwortverweigerung die Wirkung einer Anzeige haben könne.

§§. 187 bis 191 werden nach den Commissionsanträgen ohne Erinnerung angenommen.

§. 193. „Statt die Zeugen oder einzelne derselben vorzuladen, kann das Bezirksstrafgericht beschließen, daß ihre bei der Untersuchung erhobenen Aussagen, wenn sie sich nur auf Nebenumstände beziehen oder wegen des Geständnisses des Angeschuldigten für die Urtheilsfällung minder wichtig sind, in der Tagsfahrt vorgelesen werden sollen.“

„Zeugen, die nicht beeidigt werden dürfen, sind, wenn ihre Aussage berücksichtigt werden will, stets zur Tagsfahrt vorzuladen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen der §§. 128 und 144.“

Hecker stellt im Interesse des mündlichen Verfahrens den Antrag, den enunciativen Ausdruck: „in geringeren Strafsachen“ wieder aufzunehmen, weil der Richter dadurch habe aufmerksam gemacht werden sollen, nur ausnahmsweise bei geringeren Strafsachen das Verlesen der Zeugenaussagen an die Stelle des lebendigen mündlichen Wortes treten zu lassen.

Weizel und Bekk führen aus, daß der §. 193 die Fälle ausdrücklich bezeichne, wo das Bezirksstrafgericht allein berechtigt sei, die Zeugenaussagen, die in der Voruntersuchung abgegeben wurden, vorlesen zu lassen, statt die Zeugen selbst wieder vorzuladen, d. h. wo sich die Aussagen nur auf Nebenumstände beziehen und wegen des Geständnisses des Angeschuldigten für die Urtheilsfällung minder wichtig seien.

Welcker hält es für einen Hauptvortheil der collegialischen öffentlichen und mündlichen Verhandlungen, daß nicht bloß der Verteidiger, der Angeschuldigte und der Staatsanwalt, sondern auch der betreffende Collegialrichter Fragen an die Zeugen stellen und dadurch vielleicht eine von dem Untersuchungsrichter übersehene Eigenthümlichkeit des Falls entdecken könne. Zu diesem Bedenken gesellt sich bei ihm noch ein anderes, indem es nach seiner Ueberzeugung sehr oft dem Urtheil des Gerichts vorgegriffen ist, wenn man von Nebenumständen spreche und deshalb meine, man brauche die Zeugen nicht zu hören, zu sehen oder selbst zu befragen. Ein weiteres Moment ist ihm das, daß, so wie jetzt die Untersuchungen geführt werden, in dunkler Stube, mit beschränkter Verteidigung und ohne alle Schöffen, er die entschiedene Beforgniß, sogar die Ueberzeugung hat, daß in vielen Fällen ein Geständniß herausgepreßt wird, vielleicht durch die Hoffnung, die man dem Inquisiten macht, er werde dadurch seine Untersuchungshaft abkürzen; in diesem Fall könnte es der Richter auch für unerheblich halten, die Zeugen vorzuladen. Er schlägt die Ausmittlung der Wahrheit zur Begründung einer möglichst vollständigen Ueberzeugung des ganzen Gerichts für höher an als das Bedenken, daß Leute unnötig herbeigezogen werden könnten, und will deshalb das Wort „geringere Strafsachen“ stehen lassen.

Nachdem sich noch die Abg. Böhme und Sander geäußert, welche Legterer der Ansicht ist, daß es überhaupt nie vorkommen sollte, daß die Zeugenaussagen abgelesen werden, wird bei der Abstimmung, mit Beseitigung der gestellten Anträge, der Vorschlag der Commission angenommen.

(Schluß folgt.)

Vorläufig theilen wir mit, daß in der 128ten Sitzung die Strafprozeßordnung mit 51 gegen 6 Stimmen angenommen wurde. Dagegen haben gestimmt: Binz, Dahmen, Hecker, v. Jgstein, Richter, Weller. — Der abwesende Abg. Sander würde, wäre er nicht persönlich vom Erscheinen abgehalten gewesen, nach der zu Protokoll gegebenen Notiz des Abg. Hecker, ebenfalls dagegen gestimmt haben.